

Bekanntmachung Nr. 018/2021 vom 12.05.2021**Bekanntmachung**

Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zum Bebauungsplan Nr. 112, 1. Änderung - Baesweiler Südwest II, im Stadtteil Baesweiler.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 die Änderung des Bebauungsplans Nr.112, 1. Änderung - Baesweiler Süd-West II, Stadtteil Baesweiler gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 112 - Baesweiler Südwest II - wurde am 26.05.2020 vom Stadtrat beschlossen und ist seit dem 27.05.2020 rechtsverbindlich. Das Verfahren wird nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB durchgeführt.

Mit Schreiben vom 27.11.2020 haben im Umlegungsverfahren begünstigte Eigentümer angeregt, ihr Baufenster (27*14 m) in zwei gleich große, getrennte Baufenster zu teilen. Des Weiteren regten sie an, die Bebauungsmöglichkeiten westlich und so anzulegen, dass sie den jeweiligen Erschließungsstraßen zugewandt sind. Darüber hinaus bitten sie, in den Abstandsflächen, Flächen zur Anlage von Stellplätzen anzulegen.

Überschlägige Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Bezüglich der Versiegelung und des Landschaftsbildes ist die geplante Änderung ohne Auswirkungen und führt daher auch zu keiner Änderung der Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung.

Die Änderung betrifft lediglich die Teilung eines Baufensters. Bezüglich der Versiegelung und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist die geplante Änderung ohne Auswirkungen und führt daher auch zu keiner Änderung der Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung. Weitere Umweltauswirkungen sind nach überschlägiger Prüfung ebenfalls nicht zu erwarten.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 04.05.2021 wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich.

Der geänderte Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer und zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Für Besuche bei der Stadtverwaltung (während der unten genannten Dienststunden) ist aufgrund der zurzeit gültigen Coronavorschriften vorab ein Termin mit Herrn Schmidt - Zimmer 304 - (Tel. 02401/800-304) oder Herrn Mevissen - Zimmer 302 - (Tel. 02401/800-370) zu vereinbaren.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internetauftritt der Stadt Baesweiler über (<https://www.baesweiler.de/rechtskraeftige-bauleitplaene.html>) eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen.

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4:

- (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.
Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

„Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt“.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 12.05.2021

*Der Bürgermeister
Froesch*

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 18 zum Bebauungsplan Nr.112, Baesweiler Südwest II, 1. Änderung (Satzungsbeschluss) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.05.2021 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.11.2015, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 12.05.2021

Der Bürgermeister
Froesch